

# NW\_GERICHTE BAZ 21 9 vom 16. September 2021

NW Gerichte, 2021-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_BAZ 21 9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAZ_21_9)

FR: NW\_GERICHTE BAZ 21 9 du 16 septembre 2021

IT: NW\_GERICHTE BAZ 21 9 del 16 settembre 2021

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid ZES 21 185 des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/ Einzelgericht SchK, vom 6. Mai 2021 betreffend definitive Rechtsöffnung.

Rechtsöffnungsentscheidungen sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 309 lit. b Ziff. 3 e contrario in Verbindung mit Art. 319 lit. a ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Zustellung des begründeten Entscheids (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (formelle Beschwerde), und in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt ist, d.h. durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse

4■9 an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (materielle Beschwerde; vgl. DIETER FREIBURGHAUS/SUSANNE AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A. 2016, N 7 ff. zu Art. 321 ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Obergericht Nidwalden (Art. 27 GerG [NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Die Beschwerdeführerin ist formell wie materiell beschwert und hat ihre Beschwerde form- und fristgerecht dem örtlich wie sachlich zuständigen Gericht eingereicht. Nachdem auch die übrigen Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 59 ZPO erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### E. 1.2

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Diese Einschränkungen entsprechen dem Charakter der Beschwerde, in welchem es nicht um eine Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses geht, sondern im Wesentlichen um eine Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids. Rügen hinsichtlich der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung können nur auf Willkür hin überprüft werden (FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., N 3 zu Art. 326 ZPO).

### E. 2.1

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags verlangen (definitive Rechtsöffnung; Art. 80 Abs. 1 SchKG). Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind u.a. Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Abs. 2 Ziff. 2). Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein Urkundenprozess. Die Prüfungszuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters umfasst ausschliesslich Fragen im Zusammenhang mit der Tauglichkeit der präsentierten Urkunden. Dem Rechtsöffnungsrichter ist es folglich untersagt, rechtskräftige Entscheide, die als definitive Rechtsöffnungstitel in Frage

kommen, in der Sache selbst zu hinterfragen, d.h. er darf sie materiell grundsätzlich weder überprüfen noch auslegen. Ziel des Verfahrens ist nicht die Feststellung des materiellen Bestands der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern lediglich die Anerkennung des Vorliegens einer vollstreckbaren Urkunde dafür. Vorbehalten bleiben Mängel, die zur Nichtigkeit des Vollstreckungstitels führen

5■9 und die der Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen beachten muss. Der Rechtsöffnungsrichter hat insbesondere folgende drei Identitäten zu prüfen: Erstens die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger, zweitens die Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner, sowie drittens die Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt. Ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt, prüft das Gericht von Amtes wegen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_923/2020 vom 1. Juli 2021 E. 3.4.1 mit Hinweisen).

## **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin legt den Zahlungsbefehl Nr. xx des Betreibungsamts Nidwalden vom 18. November 2020 ins Recht (vi-GS 1). Als Betreibende ist die Confederazione Svizzera (Schweizerische Eidgenossenschaft), als Forderung der Betrag von Fr. 3'043.– («Imposta federale diretta 2017») nebst Zins sowie als Betriebene die Beschwerdeführerin angegeben. Die Beschwerdegegnerin legt im Weiteren eine Veranlagungsverfügung («Notifica della tassazione decisione su reclamo») ins Recht, versehen mit einer auf den 12. September 2019 datierenden Rechtskraftbescheinigung (vi-GS 2). Als Gläubigerin ist die Confederazione Svizzera (Schweizerische Eidgenossenschaft), als Forderung der Betrag von Fr. 3'043.– («Imposta federale diretta 2017») sowie als Schuldnerin die Beschwerdeführerin angegeben. Die Identitäten zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger, zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner, sowie zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt, sind gegeben.

## **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin scheint sinngemäss eine Nichtigkeit besagter, in Rechtskraft erwachsener Veranlagungsverfügung vom 12. September 2019 zu rügen. Eine Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu prüfen. Aus den Akten ergibt sich ein Schriftwechsel zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführerin aus dem Zeitraum vom 13. Februar 2019 (vi-GG 1) und dem 17. August 2019 (vi-GG 6). In diesem gewährte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mehrfach das rechtliche Gehör. Eine Gehörsverletzung ist nicht erkennbar. Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (dortige E. 5.2 S. 4 f.; vgl. ausführlich Urteile des

6■9 Bundesgerichts 4A\_144/2019 vom 27. Mai 2019 E. 3.3; 4A\_419/2017 vom 10. November 2017 E. 4.2.2; 5A\_369/2016 vom 27. Januar 2017 E. 3.1; je mit Hinweisen). Die in Rechtskraft erwachsene Veranlagungsverfügung stellt einen tauglichen Rechtsöffnungstitel dar. Im Rechtsöffnungsverfahren ist es dem Rechtsöffnungsrichter untersagt, diesen Entscheid materiell zu prüfen, d.h. in der Sache selbst zu hinterfragen. Hierauf ist nicht weiter einzugehen.

## **E. 3.1**

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin macht weder eine Stundung noch eine Verjährung der in Betreibung gesetzten Forderung geltend.

### **E. 3.3**

Hinsichtlich einer allfälligen Tilgung, die einer definitiven Rechtsöffnung entgegenstünde, legte die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren eine Rechnung der Finanzverwaltung Nidwalden, Steuerbezug, Direkte Bundessteuer, vom 30. April 2018 ins Recht, betreffend die direkte Bundessteuer des Jahres 2017, über den Betrag von Fr. 3'043.– (BF-Bel. D recto = vi-GG 9). Mit Verweis auf einen «Zahlungsbeleg» (BF-Bel. D verso = vi-GG 10) machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe diesen Betrag – der masslich und inhaltlich dem in Betreibung gesetzten Betrag entspricht (Fr. 3'043.–, direkte Bundessteuer 2017 bzw. imposta federale diretta 2017) – bereits am 7. Mai 2018 bezahlt. Im besagten Beleg wird die Finanzverwaltung Nidwalden als Begünstigte, die Summe von Fr. 3'043.– als Betrag und die mit der Rechnung vom 30. April 2018 übereinstimmende Referenznummer genannt. Im Gegensatz zu den Vergütungen der C.\_\_\_\_ GmbH (Gutschrift vom

### **E. 3.4**

Die Beschwerdeführerin legt im Beschwerdeverfahren erstmals ein Einschreiben der Finanzverwaltung Nidwalden datierend vom 30. September 2020 ins Recht, aus dem hervorgeht, dass sie die direkte Bundessteuer über Fr. 3'043.– bezahlt hat (BF-Bel. E). Im Beschwerdeverfahren sind – vorbehältlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes (Art. 326 Abs. 2 ZPO) – neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Eine gesetzliche Ausnahme des strikten Novenverbots im Beschwerdeverfahren ist vorliegend weder erkennbar noch wird sie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Das Einschreiben der Finanzverwaltung Nidwalden vom 30. September 2020 (BF-Bel. E) ist somit aus dem Recht zu weisen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführerin hat gegebenenfalls eine richterliche Aufhebung oder Einstellung der Betreibung zu beantragen (Art. 85 f. SchKG). Hierfür ist jedoch das Beschwerdeverfahren ungeeignet.

### **E. 3.5**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots (mit Hinweis auf Art. 127 BV), von Treu und Glauben (Art. 9 und 29 BV) und der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 27 BV), zusammengefasst mit der Begründung, sie habe die direkten Bundessteuern 2017 bereits im Kanton Nidwalden bezahlt, weswegen sie die Forderung gemäss Veranlagungsverfügung, ausgestellt von der Ufficio esazione e condoni des Kantons Tessin, nicht mehr zahlen müsse. Die Tilgung der fraglichen Forderung ist nicht mittels Urkunden bewiesen (oben, E. 3.3 und 3.4). Es ist nicht erkennbar, inwiefern oder wodurch die Beschwerdegegnerin gegen die Verfassung verstossen haben könnte. Im Übrigen ist es dem Rechtsöffnungsrichter untersagt, einen tauglichen Rechtsöffnungstitel materiell zu prüfen, d.h. in der Sache selbst zu hinterfragen. Weiterungen erübrigen sich.

8■9 4. Im Übrigen kann vollumfänglich auf die Begründung im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urteile des Bundesgerichts 4A\_144/2019 vom 27. Mai 2019 E. 3.3; 4A\_419/2017 vom

#### **E. 7**

Mai 2018 über Fr. 2'000.–) sowie der Ausgleichskasse und der Zürich Versicherung (Belastungen vom 4. April 2018 über Fr. 534.55 bzw. Fr. 666.70) wird bei der Vergütung der Finanzverwaltung Nidwalden weder das Datum einer allfälligen Kontobewegung aufgeführt («Va- luta») noch finden sich irgendwelche Angaben in den Feldern «Belastung», «Gutschrift» oder

7■9 «Saldo CHF». Damit geht aus diesem Beleg nicht hervor, dass tatsächlich bzw. ob überhaupt eine Belastung erfolgte. Die Beschwerdeführerin kommt somit nicht über das Behauptungsstadium hinaus, womit ihr der Urkundenbeweis einer Tilgung misslingt.

#### **E. 10**

November 2017 E. 4.2.2; 5A\_369/2016 vom 27. Januar 2017 E. 3.1; je mit Hinweisen). 5. Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschwerde unbegründet und demnach vollumfänglich abzuweisen ist. 6. 6.1 Die Prozesskosten umfassen die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Sie werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1, erster Satz ZPO). 6.2 Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 250.– sind nur pauschal angefochten und werden bestätigt. Das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache weitergezogen wird, kann für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt (Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG [SR 281.35]). Der Gebührenrahmen vor Vorinstanz betrug Fr. 50.– bis Fr. 300.– (Art. 48 GebV SchKG), womit im vorliegenden Verfahren Gebühren bis Fr. 450.– möglich sind. Die Gebühren für das vorliegende Verfahren werden ermessensweise auf Fr. 375.– festgesetzt, ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin auferlegt, mit ihrem Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet und sind bezahlt. 6.3 Die Beschwerdeführerin ist nicht zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 e contrario ZPO). Der Beschwerdegegnerin sind im vorliegenden Verfahren keine nennenswerten Aufwendungen entstanden, und sie obsiegt in ihrem amtlichen Wirkungskreis. Sie sind demnach nicht zu entschädigen.

9■9 Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.